



Weiterbewilligung der Wasserkraftanlage „Kossing am Glasbach“
Gemeinde Grainet, Landkreis Freyung - Grafenau

GUTACHTEN
IM WASSERRECHTLICHEN VERFAHREN

Antragsteller: Klaus-Peter Kannamüller
Gassenweg 14
94083 Neureichenau



Inhalt

1	Antrag	3
1.1	Antragsteller	3
1.2	Beantragtes Vorhaben	3
1.3	Antragsunterlagen	3
2	Sachverhalt	4
2.1	Bestehende Verhältnisse	4
2.2	Genehmigte Anlage	5
2.3	Beschreibung des Vorhabens	5
2.4	Prüfung der Planunterlagen	5
2.5	Wasserwirtschaftliche Stellungnahme	6
2.6	Einfluss auf das Gemeinwohl	10
2.7	Wasserrechtliche Würdigung	10
2.8	Zusammenfassende Beurteilung	10
3	Vorschlag für die wasserrechtliche Behandlung	11
3.1	Planunterlagen	11
3.2	Bauausführung	12
3.3	Gegenstand der Bewilligung	12
3.4	Umfang der Bewilligung	13
3.5	Dauer der Bewilligung	13
3.6	Zweck der Benutzungen	13
3.7	Ausnutzung	13
3.8	Unterhaltung	13
3.9	Höhenmaße	13
3.10	Anzeigepflicht	13
3.11	Vorbehalt	14
3.12	Sonstige Auflagen	14
4	Hinweise	15
4.1	Weitere Beteiligte	15
4.2	Weitere Gutachter und Fachstellen	15
4.3	Gestattungsvertrag	15
4.4	Bauabnahme	15
	Deggendorf, den 21.01.2025	16
	Der amtliche Sachverständige	16
	Dipl.-Ing. (FH) Karl-Heinz Bielmeier	16
	Technischer Amtsrat	16



1 Antrag

1.1 Antragsteller

Klaus-Peter Kannamüller
Gassenweg 14

94083 Neureichenau

- nachfolgend als Antragsteller benannt -

1.2 Beantragtes Vorhaben

Der Antragsteller beantragt die **Weiterbewilligung** der Wasserkraftanlage „Kossing am Glasbach“.

Folgende **Benutzungen** werden beantragt:

- **Ableiten** einer Wassermenge von bis zu **0,21 m³/s** aus dem Glasbach zur energetischen Nutzung in den Stauweiher zum Krafthaus
- **Einleiten** der energetisch genutzten Wassermenge von **bis zu 0,21 m³/s** aus dem Unterwasser in den Glasbach
- **Ableiten** einer Wassermenge von **0,020 m³/s** aus dem Glasbach in die Fischaufstiegsanlage
- **Wiedereinleiten** von **0,020 m³/s** aus der Fischaufstiegsanlage in den Glasbach
- **Aufstauen** des Glasbachs am Ausleitungsbauwerk auf max. **670,95 m ü. NN**
- **Aufstauen** des Stauweihers auf max. **670,59 m ü. NN**
- **Absenkziel im Unterwasser** auf maximal **653,14 m ü. NN**
- **Maximale Fallhöhe** von **17,45 m**

1.3 Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen datieren vom 01.03.2024 und bestehen aus:

- Beschreibung
- Übersichtsplan M 1 : 100.000
- Lageplan M 1 : 2.000
- Lageplan M 1 : 1.000
- Turbinenhaus M 1 : 50
- Einlaufbauwerk M 1 : 50
- Turbinenbauplan M 1 : 50
- Einlaufbecken M 1 : 50
- Höhenplan M 1 : 200
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Fotodokumentation



Die vorliegenden Pläne und Erläuterungen entsprechen den Vorgaben der WPV und sind ausreichend für die wasserwirtschaftliche Prüfung.

2 Sachverhalt

2.1 Bestehende Verhältnisse

2.1.1 Topografische Verhältnisse

Die bestehende Anlage liegt am Glasbach ca. 1 km nordwestlich von Grainet an der St 2630.

Der Nutzungsbereich der Wasserkraftanlage liegt im Bereich von ca. 673 - und 651 m ü. NN.

2.1.2 Hydrologische Grundlagen

Die Wasserkraftanlage wird vom Glasbach gespeist.

Der Glasbach hat an der Ausleitungsstelle der Wasserkraftanlage ein oberirdisches Einzugsgebiet (A_{EO}) von ca. 3,6 km².

Von dem betroffenen Gewässerabschnitt liegen dem Wasserwirtschaftsamt keine spezifischen Abflussbeobachtungen vor. Nach Erfahrungswerten bei ähnlichen Gewässern ist an der Ausleitungsstelle mit folgenden Abflüssen zu rechnen:

Mittlerer Niedrigwasserabfluss	MNQ	≈	0,027	m ³ /s
Mittelwasserabfluss	MQ	≈	0,089	m ³ /s
1 jährlicher Hochwasserabfluss	HQ ₁	≈	1,5	m ³ /s
10 jährlicher Hochwasserabfluss	HQ ₁₀	≈	3,6	m ³ /s
100 jährlicher Hochwasserabfluss	HQ ₁₀₀	≈	10	m ³ /s

Wir schätzen, dass im Glasbach an der Ausleitungsstelle im Durchschnitt der Jahre folgende Abflüsse unterschritten werden:

an	15	30	60	90	120	150	183	210	240	270	300	330	360	Tagen
	28	32	39	45	51	58	66	74	86	103	130	180	490	l/s

2.1.3 Bestehende örtliche Situation

Die Wasserkraftanlage leitet über ein Ausleitungsstaubauwerk (Stauziel: 670,94 m ü. NN) in ein Staubecken (Stauziel: 670,59 m ü. NN) Wasser aus dem Glasbach aus.

Der Stababstand des Rechens am Ausleitungsstaubauwerk beträgt 12 mm.

Das Triebwasser wird über eine ca. 255 m lange Druckrohrleitung (DN 400) einer Ossberger-Durchstromturbine mit einem maximalen Schluckvermögen von 210 – 30 l/s im Turbinenhaus zu. Über einen ca. 30 m langen Unterwasserkanal wird das Triebwasser wieder in den Glasbach eingeleitet.



Die Durchgängigkeit wird durch eine Fischaufstiegshilfe an der Wehranlage gewährleistet.

2.1.4 Bestehende Rechte

Die Gewässergrundstücke des Glasbaches stehen mit Flur-Nr. 209/0 und 429/1, Gemarkung Grainet im Eigentum des Freistaates Bayern.

Mit Bescheid des Landratsamtes Regen vom 18.10.1993, Nr. II/30-643/167 wurde für die Wasserkraftanlage eine Erlaubnis für die zum Betrieb der Anlage erforderlichen Benutzungen ausgesprochen. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2023.

Der Inhaber des Fischereirechts ist der Fischereiverein Waldkirchen e.V..

2.2 Genehmigte Anlage

2.2.1 Beschreibung der Anlagenteile

Nach dem Bescheid vom 18.10.1993 besteht die Wasserkraftanlage aus folgenden, wesentlichen Anlagenteilen:

- „Oberwasserkanal mit Staubecken
- Wasserschloss mit Rechenbauwerk
- 255 m lange PVC Druckrohrleitung DN 400
- Turbinenhaus mit Ossberger Durchströmturbine

Ca. 35 m langer Unterwasserkanal“

2.2.2 Umfang der erlaubten Benutzung

Im Bescheid vom 18.10.1993 wurden eine maximale Ausleitungsmenge von 210 l/s und eine Restwassermenge von 20 l/s festgelegt.

Die Erlaubnis gewährt die Befugnis zum Aufstauen des Glasbaches auf die Höhe 672,55 m ü. NN und des Triebwerkskanals auf die Höhe 670,59 m ü. NN am Wasserschloss (Stauweiher). Weiter wird die Befugnis zum Absenken des Triebwerkskanals (Unterwasserkanal) auf 651,34 m ü. NN gewährt.

Der Unternehmer hat im Einflussbereich seiner Anlage einen Wasserentzug von bis zu 5 l/s aus Gründen des Gemeinwohls entschädigungslos zu dulden.

Ein Schwellbetrieb ist unzulässig.

2.3 Beschreibung des Vorhabens

Im Vergleich zur mit Bescheid von 1993 genehmigten Anlage hat sich lediglich die Unterwasserkanalstrecke verkürzt. Alle andere Anlagenbestandteile sind unverändert.

2.4 Prüfung der Planunterlagen

Die Antragsunterlagen für das Vorhaben wurden nach VVWas geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung, keine Prüfung der Standsicherheit und des erforderlichen Arbeitsschutzes dar.

Die Richtigkeit der Plandarstellung wurde nur stichpunktartig geprüft.



Die vorliegenden Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 21.01.2025 versehen.

2.5 Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

2.5.1 Grundsätzliche wasserwirtschaftliche Vorgaben

Mit dem Beschluss des Bayerischen Energiekonzepts „Energie innovativ“ durch den Ministerrat am 24.05.2011 sollen die noch vorhandenen Wasserkraftpotentiale verstärkt genutzt und umweltverträglich ausgebaut werden. Die Zielsetzungen des Bayerischen Energiekonzepts sind bei der Genehmigung von Wasserkraftanlagen zu berücksichtigen. Bei der Ausübung des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) sind die Belange der Stromerzeugung aus regenerativen Energien sachgerecht und ihrer Bedeutung und Funktion entsprechend zu beachten. Gewässerbewirtschaftung bedeutet nicht nur Schutz der Gewässer, sondern auch Nutzung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG).

Aus wasserrechtlicher Sicht werden an die Wasserkraftnutzung folgende zwingende wasserwirtschaftlichen Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG, § 68 Abs. 3 WHG) gestellt:

- Ausreichende Mindestwasserführung (§ 33 WHG)
- Sicherstellung der Gewässerdurchgängigkeit (§ 34 WHG)
- Schutz der Fischpopulation (§ 35 WHG)
- Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmenrichtlinie (§§ 27 ff. WHG)
- Einhaltung der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 WHG)

Zudem wird auf das UMS Nr. 2129 vom 24.02.2023 verwiesen - Berücksichtigung der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes bei Verwaltungsentscheidungen.

2.5.2 Ausreichende Mindestwasserführung (§ 33 WHG)

Das wesentlich durch die Gewässer mitgeprägte Landschaftsbild ist in einem Erholungsraum wie dem Bayerischen Wald mit zu berücksichtigen (landschaftliches Vorbehaltsgebiet/Regionalplan Region 12). Im Landesentwicklungsplan Bayern wird gefordert, dass in Ausleitungsstrecken das Restwasser so bemessen werden soll, dass sich naturnahe Fließgewässerlebensgemeinschaften entwickeln können.

Die Wasserwirtschaftsverwaltung orientiert sich bei Wasserausleitungen von Wasserkraftanlagen an der „**Handlungsanleitung zu ökologisch und energiewirtschaftlichen Aspekten der Mindestwasserfestlegung**“ (HA) des StMUV mit Gültigkeit ab 21.10.2021.

Da der Glasbach unmittelbar nach der Wiedereinleitung des Betriebswassers keine Durchgängigkeit aufweist hat man sich im Rahmen einer Ortseinsicht mit den Fachstellen geeinigt, dass die bereits mit Bescheid von 1993 festgesetzte Restwassermenge als ausreichend angesehen werden kann. Die beantragte Restwassermenge in Höhe von 20 l/s entspricht somit in etwa 9/12 von MNQ. In vergleichbaren Fällen würde dieser Wert schätzungsweise auch reichen um die Anforderungen der Handlungsanleitung erfüllen zu können.

Mit der beantragten Mindestwassermenge von 20 l/s besteht deshalb aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Die Forderungen nach § 33 WHG werden erfüllt.



2.5.3 Sicherstellung der Durchgängigkeit (§ 34 WHG)

Für viele wasserlebende Tiere stellen Wehranlagen eine unüberwindbare Barriere dar. Der genetische Austausch vieler wasserlebender Tiere wird damit unterbunden. Dadurch sinkt die Anpassungs- und Regenerationsfähigkeit der aquatischen Lebensgemeinschaften in der Ausleitungsstrecke.

Kennzeichen der Durchgängigkeit ist insbesondere eine stromauf- und stromabwärts gerichtete Durchwanderbarkeit der Gewässerorganismen sowie der Geschiebetransport (vgl. Drost, RdNr. 21 zu § 34 WHG).

Die aktuell vorhandene Fischaufstiegsanlage entspricht den aktuellen technischen Anforderungen, einschlägigen Richtlinien und Merkblättern.

Zudem kann bei dem bestehenden Ausleitungsbauwerk ein Fischabstieg aus unserer Sicht gewährleistet werden.

Die aktuell vorhandene Fischaufstiegsanlage entspricht grds. den Empfehlungen des Praxishandbuches „Fischaufstiegsanlagen in Bayern“ und den Vorgaben aus dem DWA-M-509.

Die vorliegende Planung sieht keine Maßnahmen zur Geschiebeweitergabe vor. Eine Geschiebeweitergabe ist technisch nur durch z.B. Klapp- oder Schlauchwehre möglich. Eine Geschiebeweitergabe ist bei dem vorhandenen Ausleitungsbauwerk technisch nicht möglich. Um eine technisch einwandfreie Geschiebeweitergabe realisieren zu können, müssten im Bereich der Skianlage umfangreich Umbauten vorgenommen werden. Um dies verhindern zu können schlagen wir vor, dass angesammeltes, kiesiges Material aus dem Ausleitungsbauwerk regelmäßig entfernt und dem Glasbach wieder zugeben werden muss. Abfallstoffe sind gesondert zu entsorgen.

Daher sollte im Bescheid eine Auflage wie folgt gefasst werden:

- **Das Ausleitungsbecken ist mindestens 2 mal im Jahr zur reinigen**
- **Damit sind kiesige Materialien dem Glasbach unmittelbar nach der Fischtreppe wieder zuzugeben**
- **Abfallstoffe sind gesondert zu entsorgen**

In der vorliegenden Planung ist kein Verkläuserungsschutz an der Restwasseröffnung zur alten FAA angedacht. Eine Nachbesserung sollte erfolgen (siehe Roteintragungen).

Bezüglich des Betriebes der Fischaufstiegsanlage ist auf folgendes zu achten:

- Es ist eine Restwassermenge von mind. 0,020 m³/s an der Restwasseröffnung in die Fischaufstiegsanlage abzugeben.
- Die Wasserspiegeldifferenz zwischen den einzelnen Abstürzen im Tümpelpass darf maximal 15 cm betragen.
- Zusammen mit dem WWA ist ein Bolzen im Bereich der Fischaufstiegsanlage zu setzen, welcher eine minimale Wasserabgabe von 20 l/s kennzeichnet.

Die Anforderungen des § 34 WHG sind grds. erfüllt.

2.5.4 Schutz der Fischpopulation (§ 35 WHG)

Gemäß § 35 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden. Eine Maßnahme zum Schutz der Fischpopulation ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass die Reproduzierbarkeit der Arten durch die Wasserkraftnutzung gewährleistet bleibt (Populationsschutz). Dies bedeutet insbesondere, dass die Vorkommenshäufigkeit einzelner oder mehrerer Arten nicht erheblich durch die Wasserkraftnutzung gemindert wird. Ein absoluter Schutz von jeglichen Fischschäden (Individuenschutz) wird dadurch nicht gefordert. Es soll jedoch sichergestellt werden, dass Fische bei ihrer Wanderung die Wasserkraftanlage grundsätzlich unbeschadet überwinden können. Dies gilt sowohl für aufsteigende wie auch für absteigende Wanderfische.



Nach einer im Entwurf vorliegenden Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zum Vollzug des Wasserrechts bei Genehmigung von Wasserkraftanlagen ist bei Wasserkraftanlagen mit konventioneller Wasserkraft- bzw. Turbinentechnik bei der Rechenanlage ein lichter Stababstand von $d = 20$ mm und eine Anströmgeschwindigkeit von $v \leq 0,5$ m/s zu fordern.

Bei der Wasserkraftanlage „Kossing am Glasbach“ ist am Wasserschloss ein Feinrechen mit einem Stababstand $d = 12$ mm geplant.

Die Anströmgeschwindigkeit liegt unter der geforderten Maximalgeschwindigkeit von $v = 0,5$ m/s.

Die Anforderungen des § 35 WHG sind somit erfüllt.

2.5.5 Ausbauwassermenge

Bei einer Ausbauwassermenge von 210 l/s werden an weniger als 30 Tagen mehr als die geforderte Restwassermenge von 20 l/s in den Altbach abgeleitet. Von einer Dynamik im Gewässer kann dann nicht gesprochen werden.

Da sich im vorliegenden Fall das Turbinenhaus unmittelbar nach einem, für die Geschiebeweitergabe nicht funktionsfähigen Strassendurchlass, befindet und daher grds. ein Dynamik im Gewässer erst nach der UW-Kanalmündung Sinn macht, kann der beantragten Ausbauwassermenge im vorliegenden Fall zugestimmt werden.

2.5.6 Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach WRRL (§ 27 WHG)

Der Glasbach liegt im Einzugsbereich des Flusswasserkörpers Osterbach (zur Wolfensteiner Ohe). Gemäß WRRL handelt es sich beim Osterbach um den Flusswasserkörper (FWK) IN 143. Dieser FWK ist nach dem 1. Bewirtschaftungsplan in einem ökologisch mäßigen und chemisch guten Zustand. Hinsichtlich der Umweltzielerreichung kann der chemische Zustand als erreicht angesehen werden. Der ökologische gute Zustand wird voraussichtlich im Jahre 2027 erreicht.

Das Verschlechterungsgebot fordert, dass dieser Zustand durch evtl. Maßnahmen an dem Gewässer nicht verschlechtert wird.

Bei Einhaltung der geforderten Restwasserabgabe (20 l/s) kann festgestellt werden, dass im Glasbach und demnach auch im Osterbach keine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes eintritt (Entwicklungsgebot, § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

2.5.7 Einhaltung der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG)

Da spürbare nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf wasserwirtschaftliche Belange nicht zu erwarten sind, wird das Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht als geringfügiger Eingriff in das Allgemeinwohl gewertet. Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG werden damit eingehalten. Damit ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten.

2.5.8 Aufstau des Gewässers

Das derzeitige gefahrene Stauziel wird durch die Weiterbewilligung nicht beeinträchtigt. Mit den Stauzielen von 670,94 m ü. NN am Ausleitungsstaubauwerk und 670,59 m ü. NN am Stauweiher besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht auch weiterhin Einverständnis.

Mit den beantragten Stauhöhen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht weiterhin Einverständnis.

2.5.9 Unterhaltung des Glasbach und der Anlage

Wie im Bescheid vom 18.10.1993 schon fixiert ist der Anlagenbetreiber für die Unterhaltung des Glasbaches von der Restwassereinleitung bis 30 unterstrom der Wiedereinleitung des Unterwassers verantwortlich. Diese Forderung sollte beibehalten werden.

Des Weiteren sind alle Anlagenteile und die Fischaufstiegsanlage zu unterhalten.

2.5.10 Auswirkung auf den Hochwasserabfluss

Probleme, die sich in der Vergangenheit bei Hochwasserabflüssen ergeben haben, sind uns nicht bekannt. Es ist nicht zu erwarten, dass Bebauung nachteilig beeinträchtigt wird.

2.5.11 Höhenmaße

Am Einlauf der alten FAA ist zur Überwachung der ordnungsgemäßen Restwasserabgabe zusätzlich eine Höhenmarkierung zu installieren. Dafür ist zusammen mit dem WWA ein Ortstermin zu vereinbaren. Das WWA wird darüber einen Aktenvermerk anfertigen

Auf die Aufstellung weiterer Höhenmarken kann nach unserer Ansicht vorerst verzichtet werden. Diese Maßnahme sollte nur für den Fall vorbehalten werden, dass die Anlage nicht ordnungsgemäß betrieben wird.

2.5.12 Herstellung der Verkehrssicherheit im Einlaufbereich der Wasserfassung

Ca. 60 m oberstrom des Ausleitungsstaubauwerkes befindet sich eine Rohrfassung (siehe u.s. Bilder). Aus unserer Sicht stellt die Einleitungsstelle ein erhebliches Defizit im Hinblick auf die Verkehrssicherheit dar. Spielende Kinder könnten in den Rohreinlauf stürzen! Wir bitten das LRA um Prüfung, wer (Skiliftbetreiber, Antragsteller Kannamüller oder die Gemeinde) für die Herstellung der Verkehrssicherheit verantwortlich ist. Gerne kann das WWA im Rahmen eines Ortstermines dabei fachlich unterstützen.



Einlaufbereich zum Staubauwerk lebensgefährlich!



2.6 Einfluss auf das Gemeinwohl

Andere wasserwirtschaftliche Planungen werden durch das Vorhaben nicht berührt, sonstige nachteilige Auswirkungen auf das Gemeinwohl sind uns nicht bekannt.

2.7 Wasserrechtliche Würdigung

Der Glasbach ist ein Gewässer III. Ordnung.

Durch die Verlängerung der Ausleitungstrecke werden sich folgende Benutzungstatbestände des § 9 WHG im Vergleich zum Bescheid vom 18.10.1998 inhaltlich und im Umfang ändern oder bleiben bestehen:

- Aufstauen des Glasbaches am Ausleitungsstaubauwerk (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG)
Stauhöhe bleibt bestehen
- Ableiten von Wasser aus dem Glasbach in den Stauweiher (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
Ausbauwassermenge bleibt bestehen
- Aufstauen des Stauweihers am Wasserschloss (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG)
Stauhöhe bleibt bestehen
- Ableiten von Wasser vom Stauweiger in die Druckrohrleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
Ausbauwassermenge bleibt bestehen
- Einleiten von Restwasser durch die Restwasseranlage in den Glasbach (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)
Restwassermenge bleibt bestehen
- Einleiten von Wasser aus dem Triebwerkskanal in den Glasbach (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)
Einleiten von max. 210 l/s

Das Ein- und Ausleiten von Restwasser in und aus der Fischtreppe **stellt keinen Benutzungstatbestand dar, sondern sollte** als Auflage für den Betrieb der Restwasseranlage formuliert werden.

2.8 Zusammenfassende Beurteilung

Es bestehen grundsätzlich wasserwirtschaftliche Bedenken gegen den Aufstau, die Umleitung, die Abflussminderung oder sonstige Beeinträchtigungen eines Gewässers.

Der amtliche Sachverständige hat zu prüfen, ob im Rahmen der beantragten Maßnahme gewährleistet ist, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Gewässern unterbleiben. Nach § 12 WHG ist die Bewilligung zu versagen, soweit von der beantragten Benutzung schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind.

Die zwingenden wasserwirtschaftlichen Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG, § 68 Abs. 3 WHG) an die Wasserkraftnutzung:

- Einhaltung der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 WHG)
- Ausreichende Mindestwasserführung (§ 33 WHG)
- Sicherstellung der Gewässerdurchgängigkeit (§ 34 WHG)
- Schutz der Fischpopulation (§ 35 WHG)
- Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmenrichtlinie (§ 27 WHG)

können aus wasserwirtschaftlicher Sicht grds. erfüllt werden.



3 Vorschlag für die wasserrechtliche Behandlung

3.1 Planunterlagen

Der wasserrechtlichen Erlaubnis liegen die unter Ziffer 1.3 aufgeführten Planunterlagen zugrunde.

Die Roteintragungen des amtlichen Sachverständigen vom 21.01.2025 sind zu beachten.

Wesentliche Abweichungen der Bauausführung gegenüber der Planung sind vor Ausführung mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.



3.2 Bauausführung

- 3.2.1 Bei Ausschreibung und Ausführung aller Arbeiten ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser eingehalten werden.
- 3.2.2 Die Antragstellerin ist verpflichtet, die Maßnahme entsprechend den Unterlagen unter Berücksichtigung der Anmerkungen und technischen Auflagen nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die Standsicherheit sämtlicher Anlagen ist sicherzustellen. Die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.
- 3.2.3 Der Baubetrieb ist auf die Wasserführung des Gewässers abzustimmen. Auf schnell anlaufende Hochwasser wird ausdrücklich hingewiesen. Bei Hochwasser kann es kurzfristig notwendig werden, die Arbeiten einzustellen sowie vorgenommene Einbauten im Gewässer wieder zu entfernen.
- 3.2.4 Vor Baubeginn der Erdarbeiten sind wirksame Maßnahmen gegen Sand- und Feinteileintrag in die Gewässer vorzusehen und während der gesamten Bauzeit bis zum Bauende zu erhalten. Erdarbeiten in und am Gewässer haben sich auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.
- 3.2.5 Maschinen und Geräte, welche mit Wasser in Berührung kommen, müssen frei von anhaftenden wassergefährdenden Stoffen sein. Das Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Kraftstoff, Mineralöl, Schmiermittel) darf nur unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von mind. 20 m zu Oberflächengewässern erfolgen. Im Hochwasserfall sind wassergefährdende Stoffe sofort auf hochwasserfreies Gelände zu verbringen. Ölbindemittel sind im ausreichenden Maße auf der Baustelle bereit zu halten.
- 3.2.6 Nach Beendigung der Erdarbeiten sind neu entstandene Böschungen und Ufer unverzüglich durch Humusabdeckung und Grasansaat oder andere naturnahe Maßnahmen gegen Abschwemmungen bzw. Anbruch zu sichern. Im Gewässer oder Uferbereich dürfen keine Baumaterialreste abgelagert werden.
- 3.2.7 Auf eine ausreichend lange Abbindezeit des verwendeten Betons vor Flutung der erstellten Bauwerke wird dringend hingewiesen. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass der pH-Wert des Flusswassers infolge Auslaugung des Betons nachteilig verändert wird.
- 3.2.8 Betonschlempe darf während der Bauarbeiten nicht in die Gewässer eingeleitet werden.
- 3.2.9 Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ist 2 Wochen vor Baubeginn zu informieren.
- 3.2.10 Im Gewässer oder Uferbereich dürfen keine Baumaterialreste gelagert werden.
- 3.2.11 Eingriffe in die Uferbereiche sind auf das nötigste zu vermeiden.
- 3.2.12 Zusammen mit dem WWA ist ein entsprechender Höhenbolzen an der Fischaufstiegsanlage zu installieren.
- 3.2.13 Über die bestehende Fischaufstiegsanlage sind stets 20 l/s abzugeben.

3.3 Gegenstand der Bewilligung

Gegenstand der Bewilligung ist



- das Ableiten von Wasser aus dem Glasbach in den Stauweiher
- das Einleiten von energetisch genutztem Wasser aus dem Unterwasserkanal in den Glasbach
- das Aufstauen von Wasser am Stauweiher und Ausleitungsstaubauwerk

3.4 Umfang der Bewilligung

Aus dem Glasbach dürfen bis zu 0,21 m³/s Wasser zur energetischen Nutzung zur Turbine geleitet werden. Der Glasbach darf am Ausleitungsstaubauwerk auf eine Höhe von 670,94 m ü. NN und am Stauweiher auf eine Höhe von 670,59 m ü. NN aufgestaut werden. Das Absenkziel im Unterwasser darf 653,14 m ü. NN nicht unterschreiten.

Aus dem Glasbach müssen dauerhaft 20 l/s über die FAA eingeleitet werden.

3.5 Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung wird bis zum 31.12.2055 erteilt.

Sie kann zurückgenommen werden, wenn der Antragsteller mit der beantragten Gewässerbenutzung nicht binnen drei Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Bescheides begonnen hat oder drei Jahre ununterbrochen nicht ausübt oder ihren Umfang erheblich unterschritten hat.

3.6 Zweck der Benutzungen

Die Benutzungen dienen der Erzeugung von Energie.

3.7 Ausnutzung

Jede willkürliche, ungleichmäßige Ausnutzung des natürlichen Zuflusses (Schwellbetrieb) ist unzulässig.

3.8 Unterhaltung

Der Unternehmer hat nach Maßgabe der Art. 22 und 23 BayWG zu unterhalten:

- den Glasbach im Einflussbereich der Wasserkraftanlage von der Restwasserausleitung bis 30 m unterstrom der Wiedereinleitungsstelle des Unterwasserkanals
- das Staubecken
- die Benutzungsanlagen im bewilligten Zustand

3.9 Höhenmaße

Für den Betrieb und die Überwachung der Restwasseröffnung an der alten FAA ist jeweils ein Höhenbolzen erforderlich.

Die erforderlichen Höhenmaße sind ständig zur Einsicht freizuhalten und erforderlichenfalls zu warten.

3.10 Anzeigepflicht

Beginn und Ende der Arbeiten sowie wesentliche Unterhaltungsarbeiten sind dem Landratsamt Freyung-Grafenau eine Woche vorher anzuzeigen.

Auf die Anzeigepflicht gegenüber dem Fischereiberechtigten (Bezirksfischereiverein Wolfstein e.V.) wird besonders hingewiesen.



3.11 Vorbehalt

Für den Fall, dass sich die jetzt bestehenden Verhältnisse wesentlich ändern sollten, wird die Anordnung weiterer Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, vorbehalten.

3.12 Sonstige Auflagen

3.12.1 Ablagern des Räumgutes, Treibzeug

Das beim Rechen reinigen anfallende Räumgut und Treibzeug ist grundsätzlich zu entnehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Erlaubt ist, Geschiebe und Rechengut natürlicher Art vermischt mit Wasser in die fließende Welle des Glasbaches abzuleiten.

Anfallender Abfall ist in jedem Fall ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.12.2 Hochwasserabführung

Die Entnahmeanlage am Glasbach ist so zu betreiben, dass keine Hochwässer in der Triebwerksanlage auftreten.

3.12.3 Eistrift

Der Unternehmensträger hat für eine möglichst schadlose Regelung bei Vereisung der Gewässer (Beseitigung der Eisversetzung u. dgl.), insbesondere im Interesse des ungehinderten Wasserabflusses zu sorgen. Die Bedienbarkeit der beweglichen Wehrverschlüsse ist ständig sicherzustellen.

3.12.4 Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei

Bei unvermeidbaren Stauabsenkungen aus Anlass von Erhaltungs-, Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen ist der Fischereiberechtigte mindestens 10 Tage vorher zu verständigen.

Die Wasserkraftturbine muss wirksame Ölfänger oder wasserdichte Selbstschmierer haben. Andere Schmierstellen sind so zu bedienen, dass keine Schmiermittel in die Wasserläufe gelangen können.

3.12.5 Betreten der Anlage

Zum Zwecke der Erholung in der freien Natur und der Ausübung des Gemeingebrauches und der Fischerei hat der Unternehmensträger Fußgängern das Betreten der Ufer, des Baches und des Triebwerkskanals außerhalb unmittelbaren Bereiches der Stau- und Kraftwerksanlagen auf eigene Gefahr zu gestatten, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage, insbesondere die Sicherheitsverhältnisse, zulassen. Der Unternehmensträger kann durch Schilder auf den Haftungsausschluss hinweisen.

3.12.6 Statistische Angaben

Der Unternehmensträger hat die vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz jeweils verlangten statistischen Angaben über den Kraftwerksbetrieb zu machen.

3.12.7 Eigenüberwachung

Dem Unternehmensträger obliegt die Eigenüberwachung seiner Triebwerksanlage.

3.12.8 Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer

Die Duldung des Freistaates Bayern für die erlaubte Benutzung des Glasbach richtet sich nach Folgenden weiteren Bedingungen und Auflagen:



3.12.8.1 Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Gewässergrundstück Nr. 209 und 498, je Gemarkung Grainet im Einflussbereich der Wasserkraftanlage. Der Unternehmensträger erwirbt durch diesen Bescheid nicht das Recht, andere staatliche Grundstücke in irgendeiner Weise zu benutzen. Die Anlagen, die der Unternehmensträger zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, sind nicht Bestandteil dieses Grundstücks.

3.12.8.2 Freistellung von Haftungen

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Unternehmensträgers durch Naturereignisse, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten.

3.12.8.3 Mängel am Gewässer

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Mängel im Glasbach, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

3.12.9 Gewässergrundstück

Sofern gemäß Art. 7 BayWG dem Freistaat Bayern Gewässerflächen zuwachsen, hat der Unternehmensträger alle mit dem Übergang, der Vermessung und Vermarkung der Grundstücke zusammenhängenden Kosten zu tragen.

4 Hinweise

4.1 Weitere Beteiligte

Im wasserrechtlichen Verfahren dürften als Beteiligte gelten:

- die Eigentümer der Anliegergrundstücke im Einflussbereich der Wasserkraftanlage
- der Freistaat Bayern als Eigentümer der Gewässergrundstücke
- der Bezirksfischereiverein Wolfstein e.V. als Fischereirechtsinhaber

Weitere Beteiligte sind uns nicht bekannt.

4.2 Weitere Gutachter und Fachstellen

Nach unserer Ansicht sollten vom Landratsamt Freyung-Grafenau folgende weitere Gutachter und Fachstellen gehört werden:

- die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Freyung-Grafenau
- die Fachberatung für Fischerei an der Regierung von Niederbayern

4.3 Gestattungsvertrag

Mit dem Freistaat Bayern, als Gewässereigentümer, ist für den Standort „Ausleitungsbauwerk“ noch ein entsprechender Gestattungsvertrag zu schließen.

4.4 Bauabnahme

Zu gegebener Zeit sollte eine Bauabnahme nach Art. 61 BayWG durchgeführt werden. Der private Sachverständige hat dabei insbesondere die Funktionsweise der Fischaufstiegsanlage mit einer Restwassermenge von 20 l/s zu überprüfen.



Das Vorhandensein des Höhenbolzens an der Fischaufstiegsanlage und den zugehörigen Aktenvermerk muss auch überprüft werden.

Deggendorf, den 21.01.2025
Der amtliche Sachverständige
Wasserwirtschaftsamt

Dipl.-Ing. (FH) Karl-Heinz Bielmeier
Technischer Amtsrat